

# Steuerliche Änderungen ab 2020 für Immobilieneigentümer

---

Energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum werden ab 2020 für einen befristeten Zeitraum *von* zehn Jahren durch einen prozentualen Abzug der Aufwendungen *von* der Steuerschuld gefördert. Hierzu wird ein neuer §35c EStG eingefügt. Förderfähig sind folgende Einzelmaßnahmen:

- **die Wärmedämmung *von* Wänden, Dachflächen oder Geschossdecken,**
- **die Erneuerung der Fenster oder Außentüren,**
- **die Erneuerung bzw. der Einbau einer Lüftungsanlage,**
- **die Erneuerung einer Heizungsanlage,**
- **der Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung**
- **die Optimierung bestehender Heizungsanlagen.**

Je Objekt beträgt die Steuerermäßigung 20 % der Aufwendungen, höchstens insgesamt 40.000€. Der Abzug von der Steuerschuld erfolgt im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und im folgenden Kalenderjahr in Höhe von jeweils höchstens 7 % der Aufwendungen - höchstens jeweils 14.000 € - und im zweiten folgenden Kalenderjahr in Höhe von 6% der Aufwendungen - höchstens 12.000 €.

Die konkreten Mindestanforderungen werden in einer Rechtsverordnung festgelegt.

**Gern stehen wir Ihnen für Fragen rund um das Thema zur Verfügung!**